

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

# Begünstigte behinderte Person kann auf ihre Begünstigung verzichten

Seit September 2007 begehrt eine begünstigt behinderte Person die „Streichung aus dem Kreis der begünstigten Personen“. Begründend erläuterte der Beschwerdeführer ausführlich, dass die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten seine Arbeitssuche erheblich erschweren würde ▶ HANS NEUHOLD

Vorerst schien ein Verzicht nicht möglich zu sein. Nun aber hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) auf Beschwerde eines Betroffenen entschieden, dass ein Verzicht sehr wohl möglich ist. Menschen mit Behinderung können auf ihren Status als begünstigt Behinderte verzichten. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) auf Beschwerde eines Betroffenen entschieden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat 2011 über Beschwerde eines begünstigten Behinderten entschieden, dass dem Behinderteneinstellungsgesetz keine Zwangsverpflichtung der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten entnommen werden kann. Dem Beschwerdeführer wurde Jahre zuvor über Antrag die begünstigte Behinderteneigenschaft zuerkannt, jedoch empfand er diese zunehmend als erheblich erschwerend bei der Arbeitssuche. Deshalb stellte er einen Antrag auf Streichung der Zugehörigkeit.

Nachdem die Vorinstanzen das Begehren abgewiesen hatten, entschied der Verwaltungsgerichtshof, dass es einem begünstigt Behinderten freisteht, auf seine begünstigte Eigenschaft zu verzichten. Es handle sich dabei um ein subjektives Recht, auf das man verzichten könne, wenn dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen oder gesetzliche Bestimmungen etwas anderes anordnen.

**Nachbemerken:**

Die Regierung hatte den Kündigungsschutz in der jüngsten Gesetznovelle

bereits aufgeweicht. Anstatt einer 6-monatigen Probezeit wurde diese auf 4 Jahre ausgedehnt und war sich damit sicher, dass Behinderte Personen nun „viel leichter“ Arbeit finden würden da ein wichtiges Einstellungshindernis wegfiel.

Trotz dieser Maßnahme ist laut neuester Erkenntnis die Anzahl arbeitslos behinderter Menschen sogar überproportional gestiegen! Die Gesetzesnovelle hat sich somit als „Rohrkrepierer“ erwiesen.

Interessierte Leser können den gesamten Akt Zl. 2009/11/0009-5 des VwGH aus dem Internet besorgen und die Abwiegung des Beklagten Bundessozialamt sowie auch die Berufungsbehörde - O-Ton „Ein solcher Verzicht sei gesetzlich nicht vorgesehen, also gebe es auch keinen“ herauslesen.

Obwohl das Urteil des VwGH eine ganz klare und deutliche Sprache ausspricht, denkt der Gesetzgeber

offensichtlich weiterhin nicht daran, die gesamte Regelung rund um das Behinderteneinstellungsgesetz zu überdenken. Die Auswirkungen dieses Urteil sind noch ungewiss. Es sind viele neue Fragen entstanden. Juristen sind sich nach diesem Urteil uneiniger als je zuvor.

Anstatt hier einfache und klare Lösungen anzustreben wird hier weiter „herumgedoktert“, wodurch behinderten Menschen wiederum kaum weitergeholfen wird. Experten, Juristen, Sozialpartner und weitere Wichtigmacher und Profiteure aus diesem Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG) blockieren weiterhin eine einfache neutrale Lösung für Menschen mit Behinderungen in der Arbeitswelt.

Es werden in Zukunft noch weitere Klagen und Feststellungen notwendig sein, um die Frage nach dem Umgang behinderte Menschen und dem Status „begünstigt Behinderte“ sowie ihre Stellung in der Arbeitswelt zu klären. Die klagende Person in diesem VwGH Verfahren musste dafür alleine 4 Jahre (!) kämpfen. So lange dauern Instanzenwege in Österreich.

**Hintergrund: Wer sind begünstigt behinderte Personen?**

Begünstigte behinderte Menschen können von den Rechten und Vorteilen des Behinderteneinstellungsgesetzes und anderen Vorschriften Gebrauch machen. Den Status begünstigt wird man nicht automatisch aufgrund einer Behinderung, sondern es bedarf dazu eines Antrages an das Bundessozialamt (siehe Kapitel Feststellung der Behinderung).

**Folgen der Begünstigung**

- ▶ Erhöhter Kündigungsschutz
- ▶ Entgeltsschutz (Lohn und Gehalt dürfen aufgrund einer Behinderung nicht vermindert werden.)
- ▶ Anrechnung auf die Ausgleichstaxe (siehe Beschäftigungspflicht), die von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bei 25 oder mehr Beschäftigten zu leisten ist

(pro 25 Beschäftigte ein begünstigter behinderter Mensch)

- ▶ Steuerliche Vergünstigungen für Personen mit Behinderungen selbst und deren Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber
- ▶ Zugang zu Förderungen für Personen mit Behinderungen selbst und deren Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber
- ▶ Eventuell Zusatzurlaub, wenn der jeweilige Kollektivvertrag, die Betriebsvereinbarung oder das Dienstrecht es vorsehen
- ▶ Gesetzliches Vorzugsrecht bei der Vergabe von Tabakfachgeschäften

**Für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit Behinderungen bestehen noch weitere Schutzbestimmungen.**